

REZENSION

Van Zyl Smit, Dirk und Appleton, Catherine (2016). Life Imprisonment and Human Rights. Oxford und Portland, Oregon: Hart Publishing. 521 S., 89,40 €. 978-1-5099-0220-0

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist eine der schärfsten Sanktionen des Strafrechts, das gilt so jedenfalls nahezu auf der ganzen Welt, mit nur wenigen Ausnahmen. Sie war und ist immer wieder Gegenstand rechtlicher Kontroversen. So forderte mit dem ehemaligen Richter am BGH Prof. Dr. Thomas Fischer ein hoherfahrener Justizpraktiker wie auch wissenschaftlich bestens ausgewiesener Strafrechtler und Kommentator vor einiger Zeit öffentlich deren Abschaffung, nicht zuletzt angesichts ihrer fehlenden präventiven Wirksamkeit und menschenrechtlichen Fragwürdigkeit.¹ Ähnlich forderten schon 2006 die Strafverteidigervereinigungen deren Abschaffung.² Obschon es sich hierbei um eine der massivsten Formen der Rechtsfolgengestaltung handelt, die notwendig drastisch auch in Menschenrechte eingreift und diese erheblich beschneidet, wurde diese Sanktion und deren Implikationen für Menschenrechte in jüngerer Zeit nur selten wissenschaftlich differenzierter analysiert und dabei vor allem auch rechtsvergleichend betrachtet.

Diese Lücke wird mit dem in englischer Sprache vorliegenden Sammelband „Life Imprisonment and Human Rights“ zumindest zu erheblichen Teilen geschlossen. Die Herausgeber Van Zyl Smit und Appleton sind mit ihren Arbeiten im Bereich des Sanktionsrechts, der Rechtsvergleichung wie auch zum Strafvollzug weltweit als führende Experten bekannt und anerkannt. Als (weiterentwickeltes) Ergebnis eines 2015 am Institute for the Sociology of Law in Ofnati veranstalteten Workshops ist es ihnen gelungen, für diesen Sammelband Beiträge von Teilnehmern aus aller Welt über die Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe und darauf bezogener Reformideen zusammenzuführen. Ziel des damaligen

Workshops war es, die verschiedenen nationalen Ansätze und Überlegungen im Hinblick auf die lebenslange Freiheitsstrafe und deren menschenrechtlichen Implikationen zusammenzutragen. Alle Teilnehmer waren gehalten, ihre jeweiligen nationalen Regelungen und Konzepte vorzustellen und kritisch zu erörtern. Entstanden ist daraus ein Buch, das eine internationale Übersicht von und Auseinandersetzung mit verschiedenen normativen Ansätzen und Ausgestaltungskonzepten der lebenslangen Freiheitsstrafe, bzw. deren Abschaffung oder auch Reimplementation bietet. Im Mittelpunkt stehen dabei auch Menschenrechte und intendierte Strafzwecke sowie internationale Regelungen und Übereinkommen und deren Einfluss. Behandelt werden ferner aktuelle rechtsphilosophisch brisante Fragen, wie z.B. das mögliche Recht des inhaftierten Straftäters auf Suizid (S. 11, 260) oder die Frage eines „Rechts auf Hoffnung“.

Der Sammelband ist in sechs Abschnitte untergliedert. Der erste Teil „The Challenge of ‘Life’ in the Americas“ konzentriert sich auf den amerikanischen Kontinent. Hier werden von Mauer und Nellis die Auswirkungen von lebenslanger Freiheitsstrafe auf die justiziellen Reformbestrebungen in den Vereinigten Staaten von Amerika betrachtet. Sie gehen dazu auf Auswirkungen ein, welche die „Life sentences“ im amerikanischen Justizsystem auf das Problem der „Mass Incarceration“ haben. Sie widmen sich dabei auch der Frage nach dem Ursprung der amerikanischen „Straflust“. López Lorca betrachtet die lebenslange Freiheitsstrafe in Lateinamerika. Ihre Ausführungen betreffen ein recht weites und heterogenes geographisches Gebiet. Nur sechs der 19 lateinamerikanischen Länder haben die lebenslange Freiheitsstrafe normativ in das Rechtsfolgensystem integriert und explizit geregelt.³ López Lorca zeigt auf, dass vielfach hohe zeitige Freiheitsstrafen wie lebenslange Freiheitsstrafen fungieren können. Sie geht insgesamt von einer besonders intensiven Nutzung des Instruments der längerfristigen Freiheitsentziehung in den Lateinamerikanischen Justizsystemen aus. Sie beleuchtet weiter die Gründe für die Einführung

1 Vgl. Hierzu <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschichten/2015-02/lebenslange-freiheitsstrafe-schuld>.

2 Vgl. dazu mit vielen weiteren Nachweisen: Uwer, T. & von Schleiffen, J. (2006). *Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe Policy Paper der Strafverteidigervereinigungen*. Berlin 2006. (http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/pp_lebenslang.html)

3 Brasilien blieb wegen seiner sprachlichen Besonderheit unberücksichtigt. Die sechs Länder sind Argentinien, Chile, Kuba, Honduras, Mexico und Peru.

der lebenslangen Freiheitsstrafe in jenen Ländern, die diese vorsehen und stellt die unterschiedlichen Straftaten, für die diese vorgesehen ist, systematisch dar. Darüberhinaus wird erörtert, wie unterschiedlich die lebenslange Freiheitsstrafe in Hinblick auf Mindestverbüßungsdauer oder „Review Mechanisms“ tatsächlich ausgestaltet ist.

Im zweiten Teil, „Life without Parole around the World“, wird ein umfassenderer internationaler Ansatz verfolgt. Der Fokus liegt hier auf einer besonders umstrittenen Form lebenslanger Freiheitsstrafe: Jener, die keinerlei Option auf eine Haftentlassung bietet und insoweit keine Perspektive, man könnte auch sagen „keine Gnade“ kennt. Betrachtet werden Regelungen und Praxis in Australien, Uganda, Indien, Ungarn und Frankreich. Besonders hervorzuheben sind die Beiträge von Fitz-Gibbon einerseits und von Van Hattum und Meijer andererseits. Fitz-Gibbon erläutert die Rechtslage und Praxis in Australien. Besondere Schwierigkeiten stellen hier u.a. die Differenzen der unterschiedlichen Regelungen und ihrer Handhabung innerhalb Australiens dar. Van Hattum und Meijer befassen sich mit dem niederländischen Recht und zeichnen die historische Entwicklung der Regelungen und der Praxis zur lebenslangen Freiheitsstrafe nach. Hier wird gleichfalls eine, schon für die USA beschriebene, „neue Lust am Strafen“ und eine veränderte Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe ca. ab dem Jahr 2000 von den Autoren festgestellt. Van Hattum und Meijer ziehen auch konkrete Beispiele heran, so dass ihre Ausführungen für den Leser greifbarer werden.

Interessant ist ferner, dass sowohl in einem Beitrag von Lévy zu Ungarn als auch im Beitrag von Vannier zur französischen Rechtslage darauf eingegangen wird, dass Ergebnisse aus Befragungen der Bevölkerung zur Aufrechterhaltung bzw. neuen Implementierung von härteren Strafen führen. Im Falle von Ungarn kam es z. B. auf diese Weise zur Normierung der Möglichkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Aussicht auf Entlassung (*life without parole*) auf Ebene der Verfassung.

Im dritten Abschnitt des Sammelbandes werden die Auswirkungen der europäischen Menschenrechtskonvention auf die lebenslange Freiheitsstrafe betrachtet. Beispielhaft herangezogen werden hier England und Wales, Belgien und Irland. Die Herausgeber Van Zyl Smit und Appleton widmen sich in ihrem Beitrag zu England und Wales unter anderem die Wirkungen, welche die EMRK auf die Entlassungspraxis bei zu le-

benslanger Freiheitsstrafe Verurteilten hat. Sie stellen einen sehr starken Einfluss fest, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit seiner Rechtsprechung auf England und Wales hatte und kommen zu dem Schluss, dass es keine Nation gibt, bei der die Interventionen des EGMR derartig stark gewesen sind wie im Falle von England und Wales. Weiter zeichnen sie eine etwas pessimistische wenngleich vielleicht auch realistische Zukunftsaussicht für zu lebenslanger Haft Verurteilte. Der zentrale Satz, der Anlass zur Diskussion geben dürfte lautet: „The recent response of both the English courts and the ECtHR to dubious claims that an appropriate release mechanism is in place for such prisoners does not offer any confidence that these widely reviled prisoners will be treated fairly“.

Besonders interessant ist der vierte Teil des Sammelbandes, der sich Ländern ohne eine normierte lebenslange Freiheitsstrafe zuwendet. Betrachtet werden Portugal sowie lateinamerikanische Länder, darunter auch Brasilien. In Portugal ist die lebenslange Freiheitsstrafe schon seit geheimer Zeit abgeschafft (seit 1884). Im Beitrag von Horta Pinto wird nachvollzogen, warum es zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Todesstrafe kam. Dabei wird vor allem auf Ideen der Aufklärung rekuriert. Interessant ist die Problematisierung der Auswirkungen, die die Politik des völligen Verzichts auf die lebenslange Freiheitsstrafe auf internationale Beziehungen und insbesondere die Kooperation mit dem IStGH bzw. im Rahmen des europäischen Haftbefehls hatte. Frisso, die einen Blick auf Brasilien und die dortige Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe wirft, zeigt vor allem Defizite des Strafvollzuges auf: Überbelegung, mangelhafte medizinische und psychologische Betreuung, geringe Arbeitsmöglichkeit oder die Unfähigkeit eine adäquate Unterbringung sicherzustellen.

Im fünften Teil des Werkes werden historische und politische Konstellationen betrachtet, in denen es zu einer Wiedereinführung lebenslanger Freiheitsstrafe gekommen ist. Beispiele sind Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, Polen und Spanien. Im Beitrag von Landa Gorostiza zum spanischen Recht wird ein gesonderter Blick auf den Umgang mit Tätern terroristischer Straftaten genommen. Damit wird eine Thematik aufgenommen, die angesichts aktueller Ereignisse die Wissenschaft sicherlich noch weiter und wohl nachhaltig beschäftigen wird.

Den Abschluss bildet der sechste Abschnitt, in dem die Fragen lebenslanger Freiheitsstrafe und präventiver Haft (in Deutschland besser bekannt

als Maßregelvollzug oder Sicherungsverwahrung) erörtert werden. Die Lage in Deutschland wird recht differenziert von Dessecker dargestellt. Hervorzuheben ist weiter der Beitrag von Lappi-Seppälä zu den „nordischen Ländern“, welcher sich zunächst mit der gemeinsamen Geschichte und Entwicklung von Kriminalstrafen in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden befasst, bevor er sich aktuellen divergierenden Vorschriften und der entsprechenden Praxis widmet.

Insgesamt handelt es sich um eine hoch interessante Sammlung von Einzelbeiträgen, die sich zu einem homogenen und vielseitigen, das Problemfeld umfassend ausleuchtenden Sammelband zusammenfügen. Die Analysen der Menschen-

rechtsfragen sind allerdings etwas weniger in den Fokus gerückt, als angesichts des Titels zu erwarten wäre. Die verschiedenen Perspektiven und vergleichenden Kontrastierungen tragen gleichwohl zu einem tieferen Verständnis der Probleme dieser Sanktion bei. Sie werden damit dem Anliegen, eine Lücke in diesem Bereich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu schließen, in vollem Umfang gerecht. Das Buch kann allen Lesern, die sich mit Strafe, Sanktionierung und der Reaktion auf schwere und schwerste Formen von Kriminalität befassen, nur wärmstens empfohlen werden.

Lea Babucke (Universität Hamburg)